



h.332,8.

Miedersächsischen Erenstags/Schluß/ Dasist:

V c 3940

Endlicke vnd Haupt Rei

solution/der Fürsten und Stande des löblichen Niedersächsischen Grenses/ abgeordneter Rähte/ Bott. Niedersächsischen Grenses/ abgeordneter Rähte/ Bott. Schafften und Gesandten/ nach Braunschweig/ auff die vorgeschlagene schafften und Gesanschnlichen Churfürstlichen Herm Interponenten, Friedens Mittel deren Hochanschnen Grandenburg/ den Frieden zwischen Käns. Man. als/ Chur Sachsen und Shur Brandenburg/ den Frieden zwischen Käns. Man. und Hochgedachten Erenses Ständen betreffend/ alles von Urtickul zu Vnd Hochgedachten Erenses Ständen betreffend/ alles von Urtickul zu Steil. Vet. Anno 1626.

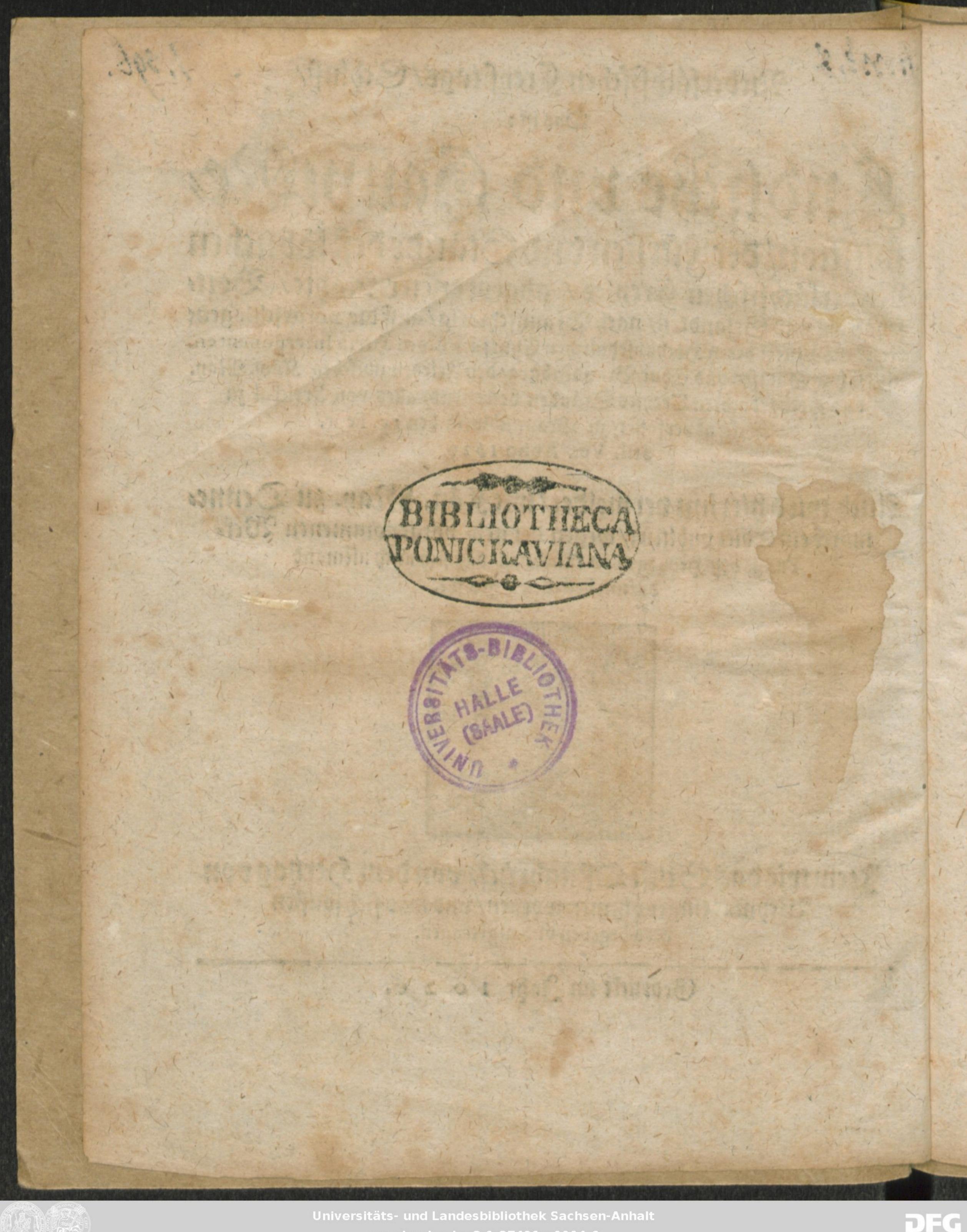
Auch wird hierinn vermeldet/wie Kon. Man. zu Dennes marck ein Edict publicirt/wegen der new vorgenommenen Werbung/ deß Herhogs von zuneburg/ daß sich auch niemand darinn bestellen lassen sol.



Item wie das Stifft Ofnabrück; von dem Herkog von Weymar eingenommen worden/vnd was sich sonsten alda begeben und zugetragen.

Gedruckt im Jahr 1626.







Niedeesachsischen Erenstags/Schluß. Dosist:

Sursten und Stände des löblichen Nieder Säche sischen Erenses abgeordneter Räthe/Botschafften und Gessandten/ nach Braunschweig/ auss die vorgeschlagene Friedens Mittel deren Hochansehnlichen Chursürstlichen Herzu Interponenten, als Chur Sachsen und Chur Brandenburg: den Frieden zwischen Käns. Man. und Hochgedachten Erenses Ständen betreffend/alles von Artickelzu Artickel verfasset/zu Braunsschweig den 15. Februarii Styl. Vet.

Anno 1626,

Lermassen gegen die Churfarstlichen/ Nochansehnlichen Heren Interponenten, ihre Erenfigesandten in irem schristlichen Memorial von 11. hujus anerbötig gemacht/also ist ihre schuldige Ges bühr gewesen/in der fürgenommenen consultation mit allen angelegenen sorgseltigen Fleisse vuaußgesektzu erfahren/has ben darben die von Heren Generalen Abgesandte zu leht angeregter Erstärung in sleissiges Bedencken gestellet/ gegen ihre erlangte Beschliche gehalten/ auch nach deren buchstablichen laut und anweisung und damit wohlgedachte Heren Interponenten, zu ihrer noch mehrer Ingelegenheit nicht Lengen

lenger auffachalten werden mochten nicht vmb hingekund/ diese vnd schließliche resolution, davon sie Krafft irer instru-Ation nicht weichen werden noch konnen außzustellen/vnd ist nun das an statt ihrer gnädigst vnd gnädigen Herrschafften ihnen zu forderst nicht wenigzu Gemüht gangen/ daß die as bermahl von dem andern Theil vngleich procediren, so wol in materialibus als formalibus noch vielmehr aber als obsie auff den Extremiteten bestünden/beschuldiget werden wolten/denn auß denen verübten Acten sich tauter erweisen wird/ ond ist schon gnugsam für diesen außgeführt worden/ daß die Crenkgesandten nicht motu proprio, sonderen auff ir gut an= sehen vnd mehrfeltiges instendiges anhalten der Herzninterponenten ihrer Friedensmittel vbergeben/ vnd ob wol dar= auff im nahmen der Herrn Generaln den Ff. Decembr. deß abgewichenen Jahrs an Statt verhoffter richtiger Erklärung etliche Remedia einkommen/ so hat man sich doch darauff dieser zeit hindan gesent/aller wiedrigen darben eingefallenen motiven, mit auffrichtiger deutlicher Antwort punckim ver= nehmen lassen/zuversichtig es werden von denen Herzn Ge= neraln deputirten eine gleichmässige articulirte bequemung auffoeß Erensses media erfolget senn. Ob nun wol wahr was sie derentwegen onterm dato = 3. Januarii nechsishin eingereichet/also besehaffen/daß darauff ein beständiger Grund zu einer sichern vnd gewissen Vergleichungzuseßen/vnd der vnschuldige Erenß dadurch benm Religion=vnd Prophanfrie= den für allen künfftigen Beschwernüssen zur gnüge vorgewis= sert senn konnen/ader ob nicht vietmehr anderen Theils vermittels mit eingetruckten weit außsehenden protestation vnd andern præjudicirkichen Anzügen in extremis verbleiben/ solches kan vnd wird der Erenß zu allen vnpassionirten billich= massigen

ind/ trudist ften ie as wol bsie wols rird/ ; die tan= ter-Dar= des ung auff nen vers Ge= ung ahr eine und der ries mis= pers ond

mässigen Censurvnd Erkäntnüß leicht außgestellet sein lassen können/vnd als dann nun am Tage/das die Notturfft ends lichen senn wollen/einmahls ad speciem geschritten/vnd durch Tathechorischerund vud deutsche Erklärung vnd Gegenerklärung/die so lange angestandene Handelung maturiret vnd befördert murden/ so haben die Erenß Abgesandten nicht wenigers thun können als zu noch mehrer Erleuchterung der Sachen deß Creusses postulata vnd oblata auß ihren instructionen, resolutionen, vnd hinc inde ergangenen Schrifften zu extrahiren in gewisse kurne Articul zu fassen/ vnd den 14. Januarii/ auß zuantworten/ gang nicht zweifes lich/ es werde manniglich mit ihnen eins senn/ daß soiches nicht alleine dem Anfang so von Wohlermelten Heren Interponenten begerten/ vnd hernach allerseits für rahtsam be= funden modo procedendi tam quo ad materialia quam formalia gank gemeß/sondern das man sich dem vorgesek= ten Ziel viel weiter genahet haben würde/ wenn von der ans dern seiten darauff mit gleichmässiger friedliebender intention, articulatim verfahren wehre/gestalt von den Herzen interponenten auß sorgfältiger Wolmennung hergeflossenen Gedancken/eben auff solchen modum gerichtet senn/ soaber hernacher vnd weil deß Erenses media allbereit eingelieffert gemesen/zu Geminnung der Zeit vnd Vorkommung noch mehrer weitläufftigkeit/auch der Herzninterponenten selbst eignen ferner Beschwer an ihren Excellentz gestellet/ verbleiben lassen müssen. Es ist aber so weit ob dem das die Heren Gegentheil sich accommodiret, daß auch die Fürstl. Friedlandische Herrn Abgesandten so weit zu rück gehandelt/daß so sie vermöge memorials den 7%. jüngsihin vbergebenen sich mit der Gräfflich. Tyllischen Erklärung in puncto der fried=

friedlichen composition vnnd gütlicher accommodirung nach gevflogener sexmer reisslichen consultation explicite durchauß in allen confirmiret, anipo davon abweichen die an E. Januariizuvorhero eingebrachte resolution wiederhos len/vndes an ihrem Orth darstir halten/daß diß Friedens= werkt inselben terminis zulassen/sonsien weiß man sich dieses theils gar nicht zuerinnern/vaß vas niemals ichtwas gesus cheelbegehreepnd geschrieben worden/so der Rom. Känsert. Man. Ansers allergnädigsten Herrns / Känserlichen eminens, Würden und Hochheit zu wiederlauffen/oder auch Churfürsten vnd Standen des Reichs oberfügter Beschwer vnd Nachtheil gereichen konte/ die Erenßgesandeen wieders sprechen denselben hiermit ein vor allemahl zum zierlichsten Ihre Gnädigst vnd Gnädige Herm Principalen 1st solches niezu Sinne gestiegen/haben vielmehr toties quoties bezeis get daß sie sich jederzeit wie noch alles vnterthänigsten Gehors sambs gegen Ihre Käns. Man. Ihre Mitglieder deß Reichs aller angenehmer wolgefelliger Freundschafft bestissen/es würde auch kein anders auß allen fürgenommenen Actis vnd Actitatis mit Grund vnd Bestand zubehaupten/derowegen sie wieder diese vnnotige vnd vermennte contradiction, vnd mit angehengter acceptirung so weit dasselbe den löbl. Erens: zuverfenglichen præjudik in einigerlen weisse vnd wege auß schlagen möchten/oder könten außdrücklich bedinget/ vnd Ihre in poriger resolution von 14. Januarii besindliche reservata vnd acceptiones dargegen gesent/vnd nochmable wortlichen wiederholtet haben wollen.

Diesem nach und zum Nauptwerck zu schreiten/hetten des Crensgesandten gnädigst und gnädige Neren Principasen/sich ungezweisselt und gewiß versehen gehabt/es würden bende icite ie an rhos ens= iefes refus fert. emiauch mer ften cheo ezet= hors ichs 188 ond gen ond enfic 1433 ond rethis teen ipa=

ben

bepde Heren Generaln deputierte zumahl auff obige des Crensses/vnterschiedene geseigen postulata und obligationes sich mit onterschiedlicher deutlicher und vollkommener specificirterresolution vnd Antwort in vnverruckter guter Güter Ordnung herauß gelassen haben/ So giebet aber der helle vinverneinliche Augenschein/daß sie ihnen stracks das Wiederspiel gefallen lassen/solten die nun hierunter etwa dieses in consideration gezogen haben/ ob wolte das der hohe respect gegen der R. Käns. Man. als dem Haupt der Ehri= stenheit nicht zulassen/sich deß Erensses procedur vnd Ords nung vberallzu accommodiren, So bezeugen Fürsten vnd Stände per expressam anderweit/ daß sie jederzeit solchen respect in schuldiger gebührender hoher Obacht gehalten/ vnd begehren nochmahls davon nicht abzuschreiten/gestalt sie dann dero behülff vnd zu Abwendung aller vngleichen gedancken hiermit sich außdrücklich erkläret/erbieten vnd bewil= ligen/das auff solchem Fall erfülleten inplemens alles das jenige/sodem Erenß/bendes im Hauptwerckvnd wegen des= selben Versicherung gesuchet/vnd auß vorigen resolutionen wnterschiedlich hernach widerholet/vnd erleutert werden sol= ten/sieihr geworbenes Kriegsvolck/ohne einige Bedingung und Anhang vnfchlbar pure licentitens abschaffen vnd nies mand vntergeben/oder vberlassen wollen/anreichend aber die Zeit wenn solche licentirung ins Werck solgesetzt werden/ ond den modum wie es damitzuhalten/Db woldie Königl. Man. zu Dennemarckond Norwegen/als hochlobl. Erenß= Obersten/ nebenst Fürsten vnd Ständen nicht vnbillich zu sennerachten/solches auch ordonaturæ erfordert/daß von den Heren Generaln: insonderheit der Catholischen Liga vnd Benerischen armeè als ersten offendenten mit Abführung

Ihrer armaden der Anfang gemachee/ so sol doch Ihre Ros nigl. May, vnd anderen Erenß Ständen/ nicht zuentgegen senn/das nach ganklicher vnd volzogener tractation vnd außgefertigten Recess in wiedrige vnd deß Erensses armeem pati passu vnd zugleich abgedaneket vnd abgeführet werden. Erbieten sich dero Rom. Kon. Manest. zu respective freunds lichen vnd aller vnterthänigsten Ehren mit der Abfuhr vnd Abdanckung es also anzustellen/daß sie den ersten Anfang mie einen Regiment in gleicher Anzahl an Reutern vnd Knechten ausserhalb deß Crensses absühren/vnd daselbst zu licentiren pno ferner damit in solcher Ordnung alternatim oder wechselweisse zuverfahren/bißer auff die letzten zwen Regimenter kommen/ dieselben dann zugleich disarmirt vnd abgeschaffet werden/dennobwol in der Röm. Kens. Man. auch Churs fürsten vnd Stände keine distidents gesetzet wird/weil aber sedoch auß Reichskundiger experients manniglich bekannt/ wann gleich die Käns. Man. auff der Evangelischen Stånde vielfeltiges vnd gehorsambstes suppliciren, die Billigkeit ver= fügen wollen/auch dero behuff zu mehrmahlen Kenserliche gerechte Ordinann angeschaffet/ dennoch die der Catholis schen Ligazugethaue hohe Officirer deren keine parition noch Bolziehung geleistet/so verhoffen sie vngütlich nicht verdacht zuwerden/daßstiestich hierüber in acht nehmen vnd bewahren müssen/vnd solches vors erste.

Zum andern/das ihre Kon. Man. oder Erenß Obris ster nebenst Fürsten und Ständen/den Graffenzu Mankfeld mit seiner unterhabenden Armeen auß diesen Erensse schafe

Jun dritten / Ihren vielfeltigen contestationen zu würcklicher nachsehung gegen und wieder Ihre Käns. Man.



micht keindseliges attentiren, pub vornehmen/sondern in des ro puterthäuigsten devotion, liebe getrewe/ gehorsamb vor wie nach bestendig verharren.

Jum vierdeen / deßgleichen auch andere Churfürsten vnd Stände deß Reichs als ihren Mitgliedern auff gleich= messige auffrichtige gegen bezeugung alle angenehme mügliese Dienste Freundschafft/vnd guten Willen erzeigen.

Bum fünsten/ da auch der Fürsten und Stände uns umbgängliche Notturste hiernechst erfordern würde/zu nohts wendiger desension des Crensses Kriegswerbung vorzunehs men/ und sich in verfassung zustellen/ sie sich damit jederzeit in den Schraneten des henligen Reichs Fundamentalgeses pen/ constitutionen und Ordnungen/ auch dieses Crenses Recessen und Abschieden behalten/ und wie obermelt der Ros mis. Käns. May. als ihrem Obersten Naupt einen Weg wie den andern/allen schuldigen Respect un Gehorsam leisten/vit

Jum sechsten und letten/pber das alles gnugsame verssicherung thun/ den Vertrag mit eignen Nanden unterzeichs nen mit ihren Fürstl. Innsiegel corroboriren, was darinnen dieses theils zuleisten bewilliget/ solches ben Fürstlichen Ehsten/ wahren Worten und deren Pflichten/ damit allerhöchstsgedachte Ihre Käps. Man. und den Reich/ Sie als Reichszeichen verwandt/ zuhatten/ versprechen und zusagen/ solzches zum Idersich durch Ibdanckung ihres Kriegsvolckstes zum Idersich und darwieder in keinerlen Weiß etwasdirecke oder indirecke thun/handeln/oder anderen zu thun verstatten wollen/ doch dieses alles wie obstehet/ bescheidentslich/ und wenn sie so vorhero in nachgesenten Puncten dem Erensse gebührende gleichmässige würckliche satissaction ges machet werden/ und anderer gestalt nieht.

Erfts

रिछैं।

zen

no

CIA

en.

nd=

one

mie

ten

ren

cha

iter

ffee

ura

ber

nt/

nde

oer=

iche

olia

och

active

ren

bria

feld

gafo

Erflich/ da bende Herrn Generaln der Herhog von Friedland vnd Graff Johann von Tylli mie ihren vneerges benen Armeen den ganken Erenß desselben Gränken/auch mas den Erenß Ständen/ausserhalb deß Etensses in dero Erb= vnd Wahlkandern zustendig/ohne einige fernere Beschwerung/es-geschehe mit brennen/außplündern/rauben/ abnehmen/panckedieren/fernern außdreschennes Gebreye des/oder in andere mehr wege/wie die Nahmen haben/vns verzüglich quittiren/deß Königs Volck totaliter auß allen Besakungen an weitentlegene Derter abführen/alle einges nommene Passe/orter an der Elbe vnd Wefer zu fürnehmer Betrachtung/ daß deß Herkogs zu Braunschweigs/ vnd Fürstt. In. berührter Wesserstrom mit denen barauff von Rom. Räns. Man, vnd den Känsern conjungirten, ond hergebrachten Gerechtigkeiten zustendig/ sonderlich aber auch das ihre Fürstl. In. in der Stadt Sozar die hohen Gerichte vnd Jusgladii, auch darinnen nicht weniger zu Minden der Erbsetzung notorie gehörig/ganklichen raumen/dann fere ner als ins gemein/ vnd in specie an der Wesser oben von Minden außzufahren/alda vie Marra vnd Fulda zusammen kommen/vndalsoden Westerstrom hinab bis an der Mine dere an das Romische Territorium, vnd von dannen bist aar Herunter gelegene orter/ Festungen/ Häuser/ Städt/ Fles cken/Märckte vnd Dörffern von aller Besakungen/vnd ans dern iße worden benant ond onbenant/fren entledigen/das mit ferner nicht aggraviren, sondern alle solche orte vnd ges dachte Strome gank fren vnbeseket/ vnd der commercien Halber allerdings vnversperret lassen/auch damit die Land zu beständiger Ruhe vnd Sicherheitkommen/vnd nicht in stets wehrender Furcht seindlichen Wherzugs/anfals vnd excurfionen

Jum andern/die occupata ohne entgelt gleichfals plemarie restituiren, die extantia an Biehe/Getreidieh/Früche
ten/Geschüß/Munition/Haußbüchern/Registraturen/
auch alle Briess und Siegel/contracta, obligationes und
dergleichen wie es genennet werden möge/an denen orten da
solches noch verhanden unverruckt/und unvermindert lassen/
nichts davon verwenden noch mit sieh auß dem Land weg sühe
ren/oder andern solches zu thun verstatten sollen

Sovielaber die geforderten oblata, welche nicht mehr in rerum natura, auch restitution der zugefügten Schäden/ Königl. vnd andere Inkossen betreffend/ wofern die Rom. Känst. Man. vnser allergnäbigster Herr/vnd bende Kerren Generalen/die doch diesen Erenß keines weges verursachte Kriegskossen/ohne Interscheid/zu welcher Zeit/wie vnd zu was massen/solcheaust vnd angewendet/weil bende Herren Generalen davon wol geübriget bleiben konnen/nicht mit zweiffelhafften/dunckeln/vngewissen Worten/sondern pure, lediglich oberal vnd ganklich sincken vnd fallen lassen/sich erklären Aerhog Christian deß Eltern zu Braunschweig vnd Lüneburg F. Gn. deß Stiffts Nildesheimb/vnd aller andern so diffals wegen erlietenen Sehadens/einige spruch und fors derungzu haben vermennen/dieselben vermittels einer generalannection, damit alle occasiones zukunfftiger Wieders wertigkeit/diffidenzond Ineinigkeit darauß etwa newe motus im Crenß enestehen/abgeschnitten/bestendiglich remittiren, ihren prætendirten Juribus, actionibus, imploratione officii Judicis, vnd wie das Rahmen haben mag/fraffa tialichen vnnd also das man sich darwieder noch ausserhalb Rechtens/wieder die Königl. Man. zu Dennemarck/ auch Stans

g von

feraes

auch

n dero

e Bee

uben/

edrene

1/ pne

allen

einaco

chmer

/ vno

f bon

d her=

auch

richte

n der

nfers

1 bon

nmen

Mino

Baar

Fles

Dans

/ 0a=

D ges

cien

nd zu

1 flets

cur-

nen

Stände des Crenses weder conjunctim noch divisim gestrauchen wolles sondern solches alles abs und cassiret, und genichtiget senn sois kräfftiglichen und bindlichen renunciren, darzu mehr hochs und wolgedachte bende Nerrn Genes raln vors und nachgesesten Puncten/pure bleiben und eingesten. Ind das dieses alles copulative und zugleich erfüllets verfügen und anschaffen werden/ aust solchen Fall und sons sieht versehensich die Erensgesandten und zweisseln ja nicht/ihre gnädigste und gnädige Nerrschafften/ auch von gesuchter restitution derer zu unschuld erlittenen unermäßstichen Schäden/ auß Lieb zum friedlichen Ruhestand abstesben/sich deroselben begeben/ und die Königt. Man. in erlassung destaufgewendeten Kriegesostens bewegen/ und freundslichen disponiren werden.

Renthumb/Landhersschafften/Leut und Güter und was dars neben ben dem ersten Articul specificiret, hiernegst mit ferner Einquartirung/Durchzügen/Musterlaussten/Sammelpläsen/Brandschanungen/Kriegspressuren/Verpstegung und allen andern hostiliteten, wie die Nahmen haben mögen/nicht beschweret und beleget/noch andere dergleichen zuveräben verstatten/viel weniger andere Armeen/wie die auch mögen genennet werden/vnter was schein/prætext und vorsgewendete es geschehen könte oder wolte/vber furn oder lang nicht herein gezogen/sondern Fürsten und Stände des Ercysses/sowol Geistliche als Weltliche/sambt und sonderlich ben des Deil. Rom. Reichs Landsfrieden/auch gemeinen ordentslichen Rechten/richtig verbleiben und gelassen.

Zum vierden/das Fürsten und Stände deß Känsers/ so wolgeistlichen als weltlichen in ihren Erb= und Wahlkändern/



dern/das jenige was sie ben dem vierden Punct ihrer am 14. Januarii/verschienen/vbergebenen resolution nach anleys eung des heilsamen Religionfriedens vnterschiedlich gesuchet/vnd allerhochstgedachter Känserl. Man. zu Pstanhung mehres Vertrawens vnd Außstrittung aller dissidentz auß Känserl. mildl. inclination zu Frieden gewilliget/zulassen/ ond nicht abzuschlagen/wordurch aber Fürsten vnd Stånde keine vnzulässige extensionfriedens auff das jenige was das rinnen nicht decidiret vnd verabschiedet/sondern auff weis kern allgemeinen gütlichen Vergleichung Ihrer Känserlichen Manst. vnd der samptlichen Churfürsten vnnd Stande deß Reichs deruhen mag/suchen thun/dann sie ein vor alle mahl sich erklären/daß sie den Religionfrieden in seinen Würden vnd esse wollen verbleiben lassen/ vnd darwieder in keinerlen wege handeln noch jemands beschweren/sondern urgiren ond begehren alleine dieses daß es den reformirten Erkstifftern vnd geistlichen Gütern halben in vorigigen Terminis ond altem Stande/darinnen sie vor diesen moribus begrieffen gewesen/vnverendere gelassen/ die Capitula vnd geistli= che Collegia ben Ihren vnstreitigen Frenheiten/electionibus, and deren Electi postulati, und possidirende Stånde/ gleich andern ben mehr gesagtem Religionfrieden vnd frenem Exercitio, Augspurgischer Confession allermassen sie vber dreissig/vierkig/funkig vnd mehr Jahr dessen in ihren Wahle Landern geruhiglieh gelassen/auch hinführo Känserl. geschühet/vnd darwieder mit Mandaten, commissionen vnd visitationen, nicht gebrucket noch graviret, sondern vielmehr ihe rer Eruftister vnd anderer geistlichen Güter halben/ in Känserl. protection Schuk vnd Schirm genommen vnd deren nicht entsenzet/da aber etwas streitig gemachet werden wolte/ moraber

n geo

, vnd

inci-

Genes

einge-

ullet/

ofone

eln ja

h von

rmaga

abstes

erlas=

eunds

Tür=

16 dars

ferner

relplas

igund

ogen/

auper-

e auch

orono de

rlang

Ereno

ich ben

rdente

psers/

gliane

Dern/

worüber sich samptliche Churfürsten vnd Stände deß Reichs etwan noch nicht vereinigen mögen/solches biß zu gütlicher/ friedliebender/ Gott wolgefelliger vertrawlichen Interrede/ Handlung vnd Vergleichung außgestellet.

Bum fünfften/daß sämptliche Fürsten und Stände as ber ben andern deß Heiligen Römischen Reichs constitutionen und ungeendertem exercitio ihre ordinari Jurisdiction in geist und wettlichen Sachen/so wolin den Evangelisschen Stifftern und andern geistlichen Gütern als der Erbslanden/wie auch männiglichen ben der Teutschen wolhergesbrachten Libertet, und wie obstehet ordentlichen Intendischen Rechten/ nach außweisung der Ränserl. Capitulation des heiligen Reichs Fundamentalsanung/constitutionen, und Ordnungen sessiglichen gehandhabet werden mögen.

Bum sechsten/ daß solches alles fest/steiff und unversbrüchtich zu halten dergestalt versichert mürde/daß erstlich alsterhöchsigedachte Ränsert. Manst. ben dero Ränsert. Noheit und Würden/alle obbeschriebene und nachfolgende Puncta/sampt und sonders so der Känsert. Versprechnüß außdrückslich inserirt werden müssen/känserlich zu erfüllen/deuselben auch sestiglich nachzusenn/und darwieder weder selbst zu thun noch andere zu thun verstatten/sondern den Erenß darben alstergnädigst zu schüßen/ versprechen und zusagen.

Zum andern/daß Ihre Känserl. Manest. dero Känserlich. vollzogene Versprechnüß und ratihabition vber diesen Vertrag/Fürsten und Ständen Originaliter außhändigen lassen.

Zum dritten/daß bende Churfarstl. Durcht. zu Gachsen vnnd Brandeburg/ vnd der ganne Ober- Gächfische Erenß/den Vertrag ebenmässig vollnziehen/mit Zusagung/
wo ferne



Reichs licher/ rrede/

nde as
cutiodictingelis
erges

n designates

ischen

ncta/ rucks elben thun pal=

pser= igen

ache ische ing/ erne wo ferne der Crens hinwieder beschweret denselben dargegen zu allistiren, inmassen auch dem Crense nicht zu wieder auff denselbigen Faller contraveniendo darwieder handeln würde/welches nicht geschehen sol/ daß der Ober Sächsische Erens den andern Theil wieder den Crens assidentz leisten mochten.

Zum vierdeen/daß derogleichen Bollziehung auch bep

den Catholischen Chur= vnd Fürsten zu beforderen.

Zum fünfften/daß bende Herin Generaln sich reversiken müssen/daß Wolckohn allen Schaden/ wie droben ben deß Erenßes postulaten vermeldet/ auß dem Erenße von denselbigen Grenken und dem anrührenden Fürstenthumb und Länderen gar hinweg/ und an weitgelegene Berter abzus

führen/vnd abzudancken.

Zum sechsten vnd letzten/würde auch die Königl. Man. zu Dennemarck vnd Horwegen gank getrew vnd wolmeinen= de Erinnerung vor eine vnvmbgangliche Notturfft ben diesen Duncto assecurationis gehalten/daß zu mehrer Fortstanzung friedlicher Ruhe vnd Wolstandes im Reich die Catholische Ligaihr gannes gewordenes Kriegsvolck zu Roß vnd Juß/ so der Herr Graff Tyllivnter seinem Commando hat/ auch die so noch etwa ein mehrers auff den Beimen haben mochten/ darüber wolgemelter Herr Graff Tyllinicht commendiret, weil solches Volck der Kom. Kans. Man. nicht dependirer, ond auß weltkündiger Erfahrung manniglichen mehr als zu wolbewust/was massen durch dieses der Liga Volck diesen unschuldigen Riedersachsischen Erenße zu mehren mahlen die allerhochsten Beschwerden/zugefüget/vndobgleich Ihre Manst. unterschiedliche Fürsten und Stände sich allerunter-thänigst darob beklaget/ Ihre Käns. Manst. auch darauff zu dero

dero Känserl. vnsterblichen Nahmen an gehörige Derter Känserl. Bevehliche ertheilet/dennoch dieselbigen in schuls diaster observantz nicht gehalten worden/williglich nicht als leine licentiren pud abdancken/sondern auch die Ligam auff information aller distractionen vnd mißtrawens im Reich ganklich easliren, abihun vnd aufsheben/hingegen Fürsten vnd Ständessich alles angelegenen embsigen Fleisses bemuts Ben wollen/ben dero Königl. Manst. zu Dennemarck vnnd Norwegen/wie auch dero Fürsten vnd Stände deß löblichen Känsers angeregte Anstellung/ Sorg/ Mühe/ Arbeit vnd unsorgliches Spessen zu recuperation und besessigung des so lang erwünschten Friedens/auch nur zu Dresen einigen Zweck dirigiret, damit sie sampt vnd sonders neben dero Land vnd Leute ben der Religion und Prophanfrieden/ Frenheit ihres Christlichen Gewissens vnd herzehrachten Rechten vnd Ges rechtigkeit/vnd sicherer beständiger Ruhe/vnd ben Einträchs tigkeit verbleiben/ pnd für dergleichen feindthätligen/ jams merlichen procediren, wie vor vnd auch ins künfftige gnugs sam assocuriret senn mügen/zumahlihnen auch keine gröffer Fremde auff dieser Welt sein wird/denn das von allerhochsto gedachter Känserl. Manst. als ihr liebstes von Gott vorgesehtes Oberhaupt/ben dero des vberhaufften vielfältigen schwes ren Känserlichen obliegenden Molestien seibst zum glücklis chen Ruhestand gelangen/so vieler Wiederwertigkeiten ents halten/diezwischen den Standen deß Reichs nun garzu tieff eingerissene dissidenzen weg aeraumet/vnd damit so viel taus kenkarmer Ehristen Seelen Seuffgen/vnd heisse Trehnen/ Jammer/ Verderben/ Verzweisselung vnd Bluekurgung Dist dato continuirender Anruge ein Ende gemacht werden möge/soist leichelich zuermessen/mit was Befrembdung/

Derter 1 schuls icht als ım auff 1 Reich Fürsten bennus d vnnd blichen eit vnd g des so nSweet nd pnd ic jhres nd Gea ntrachs 1/ jams gnugs gröffer hochsto rge ens schwe= glücklis en ents qu tieff onel tano chnen/ ürgung ht wers bduna/

Mißfelligkeit und Beschwehr hochstgedachte Fürsten vnd Stände vnd dero Getrewen Rähten/einer so schwehre wies wol zur Anschuld bengemessene diskamation fürkommen wird/vnd auch als ob sie ihren obliegenden Beruff vnd Umpt zu Wiederbringung deß lieben Friedens / vnd deß Nieders fachfischen Erensses gemeiner Sicherheit/ Hent vnd Wols fahrt/biß dahero ein sattsames Genügen geleistet hetten/sich selbst vnd den löblichen Erenß præcipitiren vnd was deß vn= freundlichen Unzuges auff der andern seiten mehr darfür hals ten/daß der Gegentheil von Ihren Herzen Principalen dahim gevollmächtiget/so viel ansehenliche dapffere auß vhraltem teutschem Gemühr vnd Geblüt entsprossene Häusser/mit soloher vnverantwortlichen vnd vnleidlichen Beschuldigung zus beschweren/derowegen vnd wie die Erenfigesandten von Ihrer Person ben jezigen tractaten verachtet/vnd nichts als was sie von Ihren gnädigst vnd gnädigen Herrschafften je= desmahl specialiter bevehliget/vnter dessen Etwegung ver= hoffentlich von niemand mit Jug verdacht werden konnen/ daß sie ihren inhabenden instructionen vnd resolutionen injuriren mussen. Als wiljhnen in alle wege obliegen/ ge= mette Bezüchtigung der Gebühr zu halter bringen/gestalt sie denn auch vorgeführte aufflagen pnd inculpationes, Kürstl. friedliebenden Gräffl. Tyllischen hochlöblichen mandatariis hiermitauß Erforderung Ihres schweren Pfliche wider anheimbsehieben/vnd ihren gnädigsten vnd gnädigen Derz schafften alle zusiehende Rotturffe vnd Endung-beständigster und frafftiasser Form Rechtens reserviren müssen/inmittels wollen sie sich zu Errettung ihrer anadigsten gnädigen Herrn Graffen Fürstl. Nahmens Reputation vnd weltkundiger in= nocenk/auffalle das jenige/was stider vnd ben dieser anges stellen

stelten defensions-Verfassung durch Schreibung/ Schreibung/ Schreibung/ Schreibung/ ckung/erinnern/bitten/Erklärung vnd Vermanungen vor= gangen/wie nicht weniger auff diese interpositions actages zogen haben/vnd seigen in keinen Zweisfet/ es würde darauß allerseits kündlich vnd liecht stehen/daß Ihre gnädigste gnädige Peren/nachmals gnugsame befugte Bisach haben/durch den aller hochsten Gote dessen Mayestät gewislich nicht auff blossem/pnd ben puberichten Sachen vnd ansehenliche Wort vnd vermennte Entschuldigung/ sonderlich auff das innerlie che siehet/für der Rom. Käns. Manest. aller Churfürsten und Ständen deß Reichs in der gangen Welt/vnd posteritet jes ko als dann vnd dann als jeko zu protestiren vnd zubehendigen/daß der Mangel bißhero entstandener vnd noch sich disputirender composition keines weges an ihren vnd dero Fürstlichen friedliebenden Gemüht/sondern am andern theil wo ferne sie sich noch wie vor in vngewissen generalibus auffhalten/vnd vber alles verhoffen ermahnung vnd ersuchen zu keiner bestendigen realitet, dadurch höchstigedachte Fürsten vnd Stånde/nebenstihren anbefohlenen Armeen/bedrengs ten Land vnd Leuten/in futurum es sen vber kurk oder lana/ wider alle Eintrechtigung bevorab in gewisser Sachen/gnug= sam versichert senn konnen/verstehen würden/erwunden has ben/vnd das sie also vnd nicht der Erenß in allem darauß ents stehenden/verderblichen Inheilschuldig/auch.darpopanje= nem groffen sebrecklichen Fag sehwere Rechnung und Ants mortzugeben haben werden/im vbrigen erklären vnd bemaßren sich Fürsten vnd Stande deß Erenßes/frafft dieses nachmahls außdrücklich vnd zum zierlichsten/das offt vnd hochste gemelte Käns. Manest. Ihr aller gnädigster Herz/ vnd dero Käns. Reputation ben Ihnen in alle wegen sancta salva vnd INVI-



inviolabilis vor mie nach vnd nach mie vor ist vnd respectiret karden/ wollen auch vnter allem dem was zu deß Erenßes Notturfft Verwahrung und Anschuld angeführet werden mussen/nicht das aller geringst/so derselben zum Nachtheil oder præjudik gereichen konte/ angezogen vnd gemiennet has ben/wirwolsie sonst beschließlich niemand/wer der auch sen/ in wenigsten einige prætension, Anforderung vnd Zuspruch gestehen/sondern wie die lautere vnd helle evidenkaußweisset/ daß der löbliche Erenß sambtlich/ in terminis desensionis bikhero begriffen gewesen / vnd denselbigen vnschuldiger weisse mit solchen hostiliteten, fort vnd fort zugeseiket word den/daßes nicht ärger senn könne/ So wollen vnd müssen dennoch vielmehr ihren gnädigst vnd gnädigen Herrn Princis paln die Erenß Gesandten alle actiones & juris competentia, wie die Rahmen haben mogen/nichte vberalaufgeschlos sen/hiermit nachmals reserviren vnd vorbehalten. Wels cher den Herrn interponenten sie krafft habenden aufdrücklichen Befehlich zu endlicher vnd vnverenderlicher Erklärung nicht verhalten sollen/vnd sepnd denselben zu Erweisung als ler müglichsten wolgefelligsten Dienste willig vnd bereit/Signatum Braunschweig den 15. Februarii, Anno 1626.

Der Fürsten und Stände des löbl. Miedersächs.
Erenß: anhers abgesandte Rähte/Botte
schafften und Gesandten.



S ij

Mun

GINIS

n vor=

ctanes

arauf

e ana=

/durch

ht auff

Wort

nnerlie

enund

tet ica

hendi=

sh di-

d dero

ntheil

sauff=

en zu

ursten

reng=

lana/

anug=

en has

gent-

an je=

anto

mahi

nach-

och ff

dero

Nun folgt das Königliche Mandat/ wegen deß Hertzogen von Lüneburg newen Werbungen.

Thun kund hiemit/Weil der Hochgeborne Fürst/ Anser freundlicher lieber Vetter/ Schwager vnd Gevatter/ Herr Georg Herhog zu Braunschweig vnd Lüneburg/vns eine geraume zeit hero/mit Obristen Bestallung verwand gewesen/dieselbe aber kurn verwichener Zeit auffgekündiget/ vnd an jeko starcke Werbungen zu Roß vnd Fuß angestellet/ daß wir deßwegen eine Rohttursst erachtet/durch dieses Pa= tent/ins gemein zu notificiren, vnd zueröffnen/daß solche Werbungen/keines wegszu vnserer oder dieses Erenses be= Hueffangesehen senen/vnd darneben einen jedwedern zuverwarnen/fich hierunder vorzusehen/daßer sich nicht in solchen Dienst begebe/ daß er gegen seine Glaubensgenossen/ vnd diesen Erenß/vnd auch wol gegen sein engen Zatterland/ sich gebrauchen lassen musse/wie wir dann auch gegen diesels ben/die diese Inser wolgemennte Warnung hindan seinen/ und jetzterwehnter massen dienen werden/da sie in vnsern Ge= walt geraßten/mit gebührendem Ernst wollen verfahren lassen/ Bhrkündlich onter onserm Königlichen Hauptzeichen/ pnd Secret/Datum auff Wolffenbüttel/den 2. Martiif Anno 1626.

Christian/2c.

L. S.

Nun

Nun folgt zum Anhang/ Eigentlicher Bericht/ wie das Stifft Ofnabrück/ von dem Herzog von Weymar eingenommen worden.

Emmach der Königl. Dennemärckischer Herr General/ Johan Ernst Herhog zu Sachsen Wennar/ lange Zeit hero ein Anzahl Wolck an der Weeser in parat gehabt/ auch eine damit einen starcken Streiffins Niederstifft Münster vnd Nortland deß Stiffts Dinabrück gethan/vnd dieselbe Quartieren gebrandeschaßt/ als haben die Oknabrürkischen Lanostande/ so bald sie den Auffbruch der vberigen gannen Armes vernommen/ Ihr F. Gn. vmb ihr Stifft zuerbieten vnter Augen gesand/micht des stoweniger aber senno Ihr Fürstliche Gn. gerade auff selbig Stiffemit etwazwen taufent over mehr Pferden/ vnd in die acht tausent zu Fuß ben sich habent 6. Stücke Geschüßes vnd 2000. Wagen gezogen/vnd als diese Stiffts Abgesandten mit so schrifft= als mundlichen Tractaten onterhalten/gerade ob der Stifft gegen Erlegung einer sichern Summen Gelts solleverschonet werden/daß also Ihr Fürst. In. Sontags den 8. Martiinewen Calenders die Stadt Dfinabrück nahe an den Stadtgraben Personlich herben gezogen/ vnd das Geschüß Ostwarts hinab geführet/ so haben den 9. Martii) mit Ihr Fürstl. Gn. obgemelte Stände vmb Aufräumung des Stiffts ferner tractiren lassen/da dann den 10. Martit der

Nun

ottes

ig/22.

furst/

atter/

/ vns

wand

tellet/

3 Pa=

solche

es bes

uvers

lchen

/ bnd

land/

diesela

epen/

n Ges

n laf=

ichen/

artiu

der Obrisser Limbach in der Stände Versamlung auß dem Capitul Nauß kommen / vnd einen schriffelichen Reces im Rahmen Ihr F. Gin. vbergeben darnach sieh die Stande zu ochten/im mittels nun dieser Reces in consideration gezoa genworden/hat sich ein Dänischer Capitain bey den Herrn Prælaten Thumbprobst/vnd Thumbdechanten ausser dem Capitulhause expart angegeben/vnd siezu Ihr Fürfil. Gin. heraußzu kommen ersucht/welchem also sie sich vertrawet/ seynd sie zuvor jeder in ihre Höffe gegangen ihre Chorkleiden ab= vnd ihre andere wiederumb angelegt/ also sampt ihrent Capitule Syndiconach Ihr Fürstl. Gu. in guter still hinauß auffein Avelieh Nauß Affrupst gefahren/vnd von der Zeit an biszu Vollziehung nach gemelter Sachen angehalten wor= den/denselben 10. vnd folgents den 11. Martii ist das Geschüß vordie Stadt auff G. Gertrauts Closter gebracht/ daselbst gepflanket vnd ober 50. Fewrkugeln præparirt, die Stadt von Ihrer Fürstl. In. auffgeheischet/auch die Land Junckern dahin gefordert worden/wie sich aber die Stadtzur defension geschickt/vnd keine Guarnison einnehmen wollen/immit= tels gleichwoldie ganke Gtifftssache mit Tractaten auffgehalten worden/haben Ihr Fürstl. Ein. den 13. Martii obge= melte Prælatenzussich in selbig Eloster gefordert/auff die formirte Batterenen gestellet/vnd darauff zwen mahl/wiewol in die Luffe/loß brennen tassen/dem aber die Stadt/wegen obgemelter Herrn Prælaten/vnd deß auff dem Closter vers sambleten Adels/mit dem groben Geschüß nicht geantwor tet/doch ist mit Mußqueten scharsfauff einander loß gebrants auch etliche darauß nieder gelegt word en. Den 14. ist der Aldel in der Stadt/vnd ein ander Thumbherz/ so vor diesem von Ihrer Fürstl. In gesangen/vnd auff jedermahlige Erfors

derung sich wieder einzustellen/loß gelassen worden/zu Ihrer Fürstl. In. hinauf gegangen/ die dann sichere particulariteten, wegen etlicher vor diesem zwischen des Königs Sohn von Dennemarck Herwog Friderichen/ vnd dem Thumbs Capitul zu Ofnabrück vorgewesener Irsalen tractiret/vnd die Sache durch gute Anterhandlung dahin gedenen/daß Ihrer Fürstl. Gn. hochgemelter Hersog Friderich vom Ehrs würdigen Thum Capitul zum Coadjutorn desselben Stiffts erkläret worden/wie aber Ihr Fürstl. In. der Herr General zu dessen genugsamer Versicherung der Festung Fürstenaw thatliche Einraumung haben wollen/inmittels auch die Stad Miedenbruck durch ein stratagema erobert/ auch endlichen den 16. Martii demselben Herrn Coadjutori ernente Festung einzuräumen gewilliget/ist die ganne Sache dahin gemiltert worden/daß Ihrer Fürstl. Gn. die Armee abführen/die Stadt Neutral in ihrem vorigen Stand lassen/vnd Ihrer Fürstl. Ein. auß dem Stifft 40000. Reichsthaler/derglei= chen die Stadtzuvorn dem Herrn Graffen von Ankolt geben mussen/in gewissen Terminen bezahlt werden mussen/dars auffnichts desto weniger erfolgt/daß die Häuser Willige vnd Wieden/als namhaffte Passe von Ihrer Fürftl. In. auch eingenommen/vnd besett/vnd die Armada ins nieder Siffe Münster wieder ge=

führet worden





auß derre

eces im

tande zu

on gezoa

n Herrn

Her dem

M. Gin.

trawet/

releiden

t threng

hinauß

Zeitan

en wor

seschung

daselbst

Stade

inefern

etensi-

minita

uffge=

obge=

iefor-

piemol

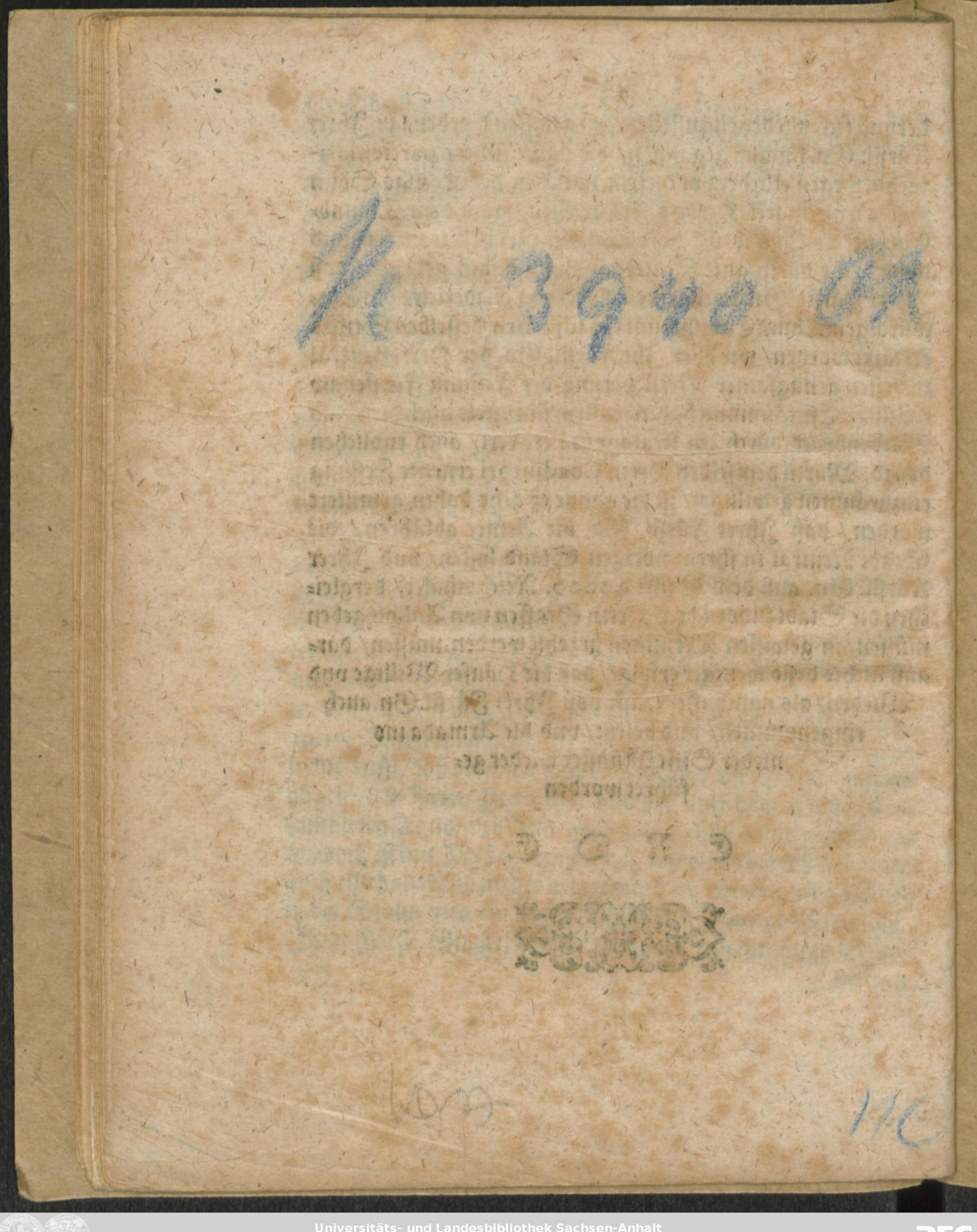
wegen

r vers

twors

rant/

2ldet





Pou 16 3940, Qu





